

AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
der
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG

am 21. November 2023

BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS
GEMÄSS § 108 AKTG

Tagesordnungspunkt 1

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 387.571.029,32, der in der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. März 2023 zur Gänze auf neue Rechnung vorgetragen wurde, wird wie folgt vorgenommen:

1. Auf die zum Dividendenstichtag 27. November 2023 dividendenberechtigten Stammaktien wird eine Dividende in der Höhe von EUR 0,80 je Stammaktie ausgeschüttet, dies entspricht einer maximalen Ausschüttungssumme von EUR 263.151.696,80. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.
2. Der nach Ausschüttung der Dividende verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Die Auszahlung der Dividende in der Höhe von EUR 0,80 je dividendenberechtigter Stammaktie erfolgt am 28. November 2023 über die jeweilige Depotbank der dividendenberechtigten Aktionäre.“



BEGRÜNDUNG

Die Hauptversammlung vom 30. März 2023 hat zum zweiten Punkt der Tagesordnung beschlossen, den im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 in Höhe von EUR 387.571.029,32 ausgewiesenen Bilanzgewinn zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.

Nach herrschender Rechtsauffassung ist es zulässig, eine wiederholte Beschlussfassung über die Gewinnverwendung durchzuführen, jedenfalls wenn die Hauptversammlung vor Ablauf des Geschäftsjahres stattfindet.

Der kommenden Hauptversammlung am 21. November 2023 steht daher der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ausgewiesene Bilanzgewinn, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde, zur Verfügung.

Durch den anhaltenden Krieg in der Ukraine, die in diesem Zusammenhang verhängten Sanktionen und die damit einhergehenden Auswirkungen waren zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung das wirtschaftliche Umfeld und die Geschäftstätigkeit der RBI-Gruppe mit erheblichen Volatilitäten und Unsicherheiten behaftet.

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. März 2023 wurde daher beschlossen, den im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 in Höhe von EUR 387.571.029,32 ausgewiesenen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Wie bereits in der Begründung zu den Beschlussvorschlägen zur ordentlichen Hauptversammlung am 30. März 2023 hinsichtlich Gewinnverwendung dargelegt und in der Hauptversammlung angekündigt, hat der Vorstand die Entwicklung der Kapitalquoten, regulatorischen Vorgaben und fortdauernden strategischen Überlegungen geprüft und die Möglichkeit einer Dividendenzahlung positiv beurteilt.

Der Vorstand hat in Kenntnis der Geschäftsentwicklung und der Ertragslage der RBI-Gruppe in den letzten Monaten beschlossen, der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,80 je dividendenberechtigter Stammaktie zur Beschlussfassung vorzulegen.



Tagesordnungspunkt 2

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Herr Mag. Manfred Wilhelmer wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG gewählt.“

BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens fünfzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Herr Mag. Peter Gauper hat mit Wirksamkeit zum 14.06.2023 sein Mandat als Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG niedergelegt.

Der Aufsichtsrat der Raiffeisen Bank International AG bestand nach der Wahl in den Aufsichtsrat durch die ordentliche Hauptversammlung am 30. März 2023 aus zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und sechs vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern bzw. besteht derzeit aus elf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) und sechs vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern.

Um die bisherige Zahl von zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern (Kapitalvertretern) im Aufsichtsrat aufrecht zu erhalten, ist eine Person neu in den Aufsichtsrat zu wählen. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Mag. Manfred Wilhelmer für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, als neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Raiffeisen Bank International AG unterliegt dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu berücksichtigen, wonach der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern bestehen muss. Vor dem Ausscheiden von Herrn Mag. Peter Gauper waren von den zwölf Kapitalvertretern neun Männer und drei Frauen, von den sechs Arbeitnehmervertretern waren vier Männer und zwei Frauen. Das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG wurde erfüllt.

Mit dem Wahlvorschlag zur Neuwahl von Herrn Mag. Manfred Wilhelmer besteht der Aufsichtsrat auch nach der Wahl aus dreizehn Männern und fünf Frauen und wird daher dem Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin entsprochen.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass daher der Mindestanteil nicht von den Kapitalvertretern und den Arbeitnehmervertretern getrennt zu erfüllen ist, sondern eine Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG ausreicht.



Die Beurteilungen des Kandidaten hinsichtlich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß den „EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ und dem „FMA-Rundschreiben zur Eignungsprüfung von Geschäftsleitern, Aufsichtsratsmitgliedern und Inhabern von Schlüsselfunktionen (Fit & Proper Rundschreiben)“ sowie der internen „Fit & Proper Richtlinie“ und der „Succession Management Richtlinie“ der Gesellschaft wurden durchgeführt. Diese haben eine positive individuelle Eignung der vorgeschlagenen Person ergeben sowie die weiterhin bestehende kollektive Eignung des Aufsichtsrats bestätigt.

Mag. Manfred Wilhelmer bringt langjährige Erfahrung in verantwortungsvollen und leitenden Positionen innerhalb der Finanzbranche mit. Dadurch hat er umfassende bankwirtschaftliche Kenntnisse und praktisches Wissen erlangt, welche die solide Grundlage für seine zukünftige Tätigkeit im Aufsichtsrat bilden. Aufgrund seiner fundierten Fachkompetenz, seinem praktischen Wissen sowie seiner Erfahrungen in Aufsichtsgremien ist er bestens qualifiziert, Vorschläge und Informationen des Vorstands sowie die Umsetzung der strategischen Unternehmensziele kritisch zu überprüfen und zu überwachen und die individuelle und kollektive Leistung des Vorstands zu beurteilen.

Herr Mag. Manfred Wilhelmer hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.rbinternational.com/de/investoren/veranstaltungen-uebersicht/hauptversammlungen/ausserordentliche-hauptversammlung-2023.html> zugänglich ist.

Bei Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die in § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und die Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile zusammen mindestens 1% des Grundkapitals der Gesellschaft erreichen, berücksichtigt werden. Diese Vorschläge müssen samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für die jeweils vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 10. November 2023 zugehen und am 14. November 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 86 Abs 7 AktG der Aufsichtsrat der Gesellschaft, wenn er aus achtzehn Personen (Kapitalvertreter und Arbeitnehmervertreter) besteht, mindestens aus fünf Frauen und mindestens aus fünf Männern bestehen muss. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung verwiesen, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.



Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Die Satzung der Raiffeisen Bank International AG wird in den §§ 3 und 14 geändert wie folgt:

§ 3 Veröffentlichungen

Der Absatz (1) wird geändert und lautet wie folgt:

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Veröffentlichungen können auch über eine öffentlich zugängliche Seite im Internet erfolgen, soweit damit den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wird.

§ 14 Die Hauptversammlung

Die Absätze (8) bis (16) werden in § 14 angefügt wie folgt:

- (8) „Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Bestimmungen der Satzung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder virtuell (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer entweder als moderierte virtuelle Hauptversammlung oder als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), stattfinden soll. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
- (9) Sofern sich die organisatorischen und technischen Festlegungen für eine virtuelle Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG idgF) oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ festzulegen. Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung notwendig sind.
- (10) In der Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.



- (11) Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch vollständig und in Echtzeit übertragen. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können unabhängig von der Durchführungsform der Hauptversammlung an dieser im Wege einer optischen und akustischen Zweiweg-Verbindung teilnehmen.
- (12) Während einer virtuellen Hauptversammlung haben die virtuell teilnehmenden Aktionäre die Möglichkeit, sich im Wege der elektronischen Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einem virtuell teilnehmenden Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm eine Redemöglichkeit im Wege der Videokommunikation zu gewähren.
- (13) Im Falle einer virtuellen Hauptversammlung stellt die Gesellschaft verpflichtend den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg (z.B. E-Mail) zur Verfügung, auf dem sie vom Zeitpunkt der Einberufung bis zum dritten Werktag oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor Beginn der Hauptversammlung Fragen und Beschlussanträge an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise (z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft) zur Kenntnis zu bringen.
- (14) Bei allen Abstimmungen in einer virtuellen Hauptversammlung können die virtuell teilnehmenden Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Im Fall einer virtuellen Hauptversammlung ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats darüber hinaus ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen.
- (15) Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zwei geeignete und von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können.
- (16) Die Satzungsbestimmungen gemäß § 14 Abs 8 bis 15 sind bis 31. Dezember 2027 befristet."

BEGRÜNDUNG

§ 3 der Satzung (Veröffentlichungen) wird an das Bundesgesetz über die Wiener Zeitung GmbH und Einrichtung einer elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (WZEVI-Gesetz) angepasst.

Damit in Zeiten der COVID-19-Pandemie Versammlungen von Gesellschaftern oder Organmitgliedern auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt und Beschlüsse auch auf andere Weise gefasst werden können, wurde mit § 1 COVID-19-GesG eine zeitlich befristete gesetzliche Grundlage für „virtuelle Versammlungen“ geschaffen, die in der COVID-19-GesV näher geregelt wurden. Mit Inkrafttreten des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG) wurde nunmehr eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für virtuelle sowie hybride Versammlungen etabliert.

Die in der Satzung bereits bestehenden Möglichkeiten der Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 iVm 126 AktG) werden durch die vorgeschlagene Satzungsänderung nicht berührt, sondern lediglich von den durch das VirtGesG geschaffenen Möglichkeiten ergänzt.